

NIEDERSCHRIFT

zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Dienstag, den 26.06.2018
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 20:32 Uhr
Ort, Raum: im Gemeindesaal der Gemeinde Barleben, Breiteweg
147, 39179 Barleben

Anwesend sind

Vorsitzender

Herr Ulrich Korn

stellv. Bürgermeister

Herr Jens Sonnabend

Mitglieder

Herr Dr. Edgar Appenrodt

Frau Evelyn Brämer

Herr Wilfried Büchner

Frau Cornelia Dorendorf

Herr Ulrich Dürrmann

Herr Klaus Fischer

Herr Jürgen Herrmann

Herr Ralf Jassen

Herr Hans-Jürgen Knust

Herr Johannes Könitz

Herr Reinhard Lüder

Frau Ramona Müller

Herr Karl-Heinz Ölze

Frau Margitta Pape

Herr Thomas Pfeffer

Herr Wolfgang Rost

Herr Patrick Säuberlich

Protokollantin

Frau Heike Müller

Vertreter der Amtsverwaltung

Herr Heiko Doberan

Frau Kathrin Eckert

Herr Sven Fricke

Frau Birgit Lehmann

Frau Anja Miklosch

Frau Ann Nischang

Frau Ute Schlee

Herr Nico Woehler

Herr Thomas Zschke

Vertreter der Presse

Frau Ariane Amann

Herr Andreas Richter

Herr Peter Skubowius

Gäste

Herr Funke

Herr Nase

Abwesend sind

Bürgermeister

Herr Franz-Ulrich Keindorff	entschuldigt
-----------------------------	--------------

Mitglieder

Herr Manfred Behrens	entschuldigt
----------------------	--------------

Herr Peter Hiller	entschuldigt
-------------------	--------------

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

- Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr und stellt mit 17 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest. Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.

TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

- Herr Korn informiert, dass TOP 18 in den vorberatenden Gremien zurückgestellt wurde und demnach auch im Gemeinderat zurückgestellt wird.
- TOP 31 wird zurückgezogen.
- Der Vorsitzende lässt über die geänderte Tagesordnung abstimmen.
Abstimmungsergebnis: 17 x JA
- Um 18:32 Uhr betritt Frau Brämer den Sitzungssaal, damit sind 18 Mitglieder anwesend.
- Der Vorsitzende gratuliert Frau Evelyn Brämer, Herrn Wilfried Büchner, Herrn Jürgen Herrmann, Herrn Wolfgang Rost und Herrn Peter Hiller nachträglich im Namen des Gemeinderats zum Geburtstag.

TOP 3 Einwohnerfragestunde nach Maßgabe der Hauptsatzung

- Es liegen keine Wortmeldungen vor.

TOP 4 Mitteilungen des Bürgermeisters

- Es gibt keine Mitteilungen des Bürgermeisters.

TOP 5 Anfragen zu den Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

- Im Hauptausschuss wurde informiert, dass die Klageschrift der Gemeinde wegen der Kreisumlage beim Gericht eingegangen ist. Herr Dr. Appenrodt fragt, ob über die Hintergründe öffentlich gesprochen werden darf.
- Herr Korn sagt zu, den Sachverhalt durch den Justiziar prüfen zu lassen und Herrn Dr. Appenrodt kurzfristig zu informieren.
- Frau Brämer fragt, wie die Gemeinde Barleben mit der Datenschutzgrundverordnung umgeht Insbesondere fragt sie nach den Videoaufzeichnungen, welche Personen haben Zugriff und wie lange und wo werden diese gespeichert? Sie bittet darüber hinaus um allgemeine Ausführungen zum Datenschutz in der Gemeinde Barleben.
- Der Vorsitzende sagt eine schriftliche Beantwortung zu.

TOP 6 Anträge zur Aufnahme in die nächste Tagesordnung

- Der Vorsitzende gibt bekannt, dass zwei Anträge der CDU-Fraktion vorliegen. Diese lauten wie folgt:

CDU-Fraktion des Gemeinderates

Bürgermeister F.-U. Keindorff
Gemeinderatsvorsitzender Ulrich Korn

Barleben, 19.06.2018

Betreff: Haushalt der Gemeinde Barleben 2018 –
Personalentwicklungskonzept/Stellenausschreibung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Gemeinderatsvorsitzender,

hiermit beantragt die CDU-Fraktion des, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die nächste Tagesordnung des Gemeinderates. Inhalt dieses Tagesordnungspunktes ist die Entsendung eines Vertreters zum Zweckverband Technologiepark Ostfalen (Wahl des Vertreters).

CDU-Fraktion des Gemeinderates

Manfred Behrens 

CDU-Fraktion des Gemeinderates

Bürgermeister F.-U. Keindorff
Gemeinderatsvorsitzender Ulrich Korn

Barleben, 19.06.2018

Betreff: Haushalt der Gemeinde Barleben 2018 – Strategieentwicklung Jugendarbeit in der
Gemeinde Barleben – Herstellung eines höheren Grades von Ordnung und Sicherheit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Gemeinderatsvorsitzender,

hiermit regt die CDU-Fraktion des Gemeinderates an, dass das Ordnungsamt (Verwaltung), der Bereich Service, die RBBs und der Jugendclub eine Strategie entwickeln sollten, wie man der Situation Herr werden kann, die es an den Wochenenden und in den Ferien bei einem Teil der Jugendlichen der EG Barleben gibt (exzessive Trinkgelage, Verschmutzung von öffentlichen Flächen, mutwillige Zerstörung von Privateigentum, Sachbeschädigung an Stadtmöbel etc). Bei der Strategieentwicklung sollte ein Gedankengang sein, dass man den Mitarbeiter des Jugendclubs vollständig in den Dienst der Gemeinde Barleben übernimmt (Voraussetzung: die Förderung des Landkreis Börde bleibt gewährleistet).

Finanzierungsansatz: Die Zuwendungen an den Verein durch die Gemeinde Barleben und die Zuwendungen durch den Landkreis würden weitestgehend die Kosten decken.

Fußend auf der o.g. Anregung beantragt die CDU-Fraktionen das Folgende:
Wir beantragen, dass die Verwaltung der Gemeinde Barleben zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Tagesordnungspunkt mit denkbaren Problemlösungsansätzen auf der Tagesordnung des Gemeinderates vorsieht (Vorlage von Problemlösungsansätzen).

Unterstützung: Unterstützt wird der Antrag von der Fraktion Freiwähler/Piraten.

CDU-Fraktion des Gemeinderates

Manfred Behrens 

Herr Dr. Appenrodt erinnert an den Antrag, der bei der letzten Sitzung zum Thema Steuern eingereicht wurde.

TOP 7 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister am 18.03.2018 und der Stichwahl zum Bürgermeister am 8.04.2018
Vorlage: BV-0063/2018

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stellt fest, dass Einwendungen gegen die Wahl des Bürgermeisters nicht vorliegen Die Wahl zum Bürgermeister am 18.03.2018 und die Stichwahl zum Bürgermeister am 8.04.2018 sind gemäß § 51 (1) Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gültig.

- Der Vorsitzende lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat stellt fest, dass Einwendungen gegen die Wahl des Bürgermeisters nicht vorliegen Die Wahl zum Bürgermeister am 18.03.2018 und die Stichwahl zum Bürgermeister am 8.04.2018 sind gemäß § 51 (1) Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gültig.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
18	0	0	0

TOP 8 Berufung des neuen Bürgermeisters

- Der Gemeinderatsvorsitzende verliest die Ernennungsurkunde und beruft Herrn Frank Nase in das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Barleben und in das Beamtenverhältnis auf Zeit.
- Danach verliest Herr Korn den Diensteid, der durch Herrn Nase nachgesprochen wird.
- Damit ist Herr Nase unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vom 12.07.2018 bis 11.07.2025 zum Bürgermeister ernannt.

TOP 9 Berufung des stellvertretenden Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Ebendorf in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren
Vorlage: BV-0053/2018

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Peter Milde als stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Ebendorf in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

- Herr Korn lässt zunächst über die Beschlussvorlage abstimmen.
- Herr Sonnabend als stellvertretender Bürgermeister beruft den Kameraden Peter Milde als stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Ebendorf in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.
- Er verliest die Eidesformel und bittet den Kameraden Milde diese nachzusprechen.

Beschluss

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Peter Milde als stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Ebendorf in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
18	0	0	0

TOP 10 Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Finanzausschuss
Vorlage: BV-0062/2018

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat bestätigt die Berufung von Herrn Franz-Ulrich Keindorff als sachkundiger Einwohner im Fachausschuss Finanzen der Gemeinde Barleben.

- Herr Dr. Appenrodt stellt fest, dass Herr Keindorff nicht gleichzeitig Bürgermeister und sachkundiger Einwohner im Finanzausschuss sein kann. Es müsse ein Datum nach Beendigung der Amtsperiode als Bürgermeister eingefügt werden.
- Herr Korn ändert den Beschlusstext, in dem „ab dem 12.07.2018“ angefügt wird.
- Er bittet um Abstimmung über die geänderte Beschlussvorlage.

Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt die Berufung von Herrn Franz-Ulrich Keindorff als sachkundiger Einwohner im Fachausschuss Finanzen der Gemeinde Barleben ab dem 12.07.2018.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
13	2	3	0

TOP 11 Neubesetzung des Vorsitzes im Sozialausschuss
Vorlage: BV-0060/2018

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, den Vorsitz des Sozialausschusses mit Herrn zu besetzen

- Herr Korn informiert, dass aus dem Hauptausschuss der Vorschlag kam, die Position mit Herrn Klaus Fischer zu besetzen.
- Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die Beschlussvorlage.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, den Vorsitz des Sozialausschusses mit Herrn Klaus Fischer zu besetzen.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
16	0	2	0

**TOP 12 Wahl des Verbandsvertreters für die Verbandsversammlung des
Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)
Vorlage: BV-0043/2018**

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat wählt Herrn/Frau als Vertreter der Gemeinde Barleben für die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

- Von der CDU-Fraktion liegt schriftlich der Vorschlag vor, Herrn Manfred Behrens zum Verbandsvertreter der Gemeinde Barleben für die Verbandsversammlung des WWAZ und Herrn Ulrich Korn zu dessen 1. Stellvertreter zu wählen.
- Herr Dr. Appenrodt bittet um eine geheime Abstimmung.
- Die Wahl findet mit Stimmzetteln, Wahlkabine und Wahlurne statt.
- Herr Herrmann beobachtet die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und der Auszählung. Frau Miklosch, Frau Eckert und Frau Schlee von der Verwaltung zählen die Stimmen aus.
- Herr Korn gibt das Ergebnis der Wahl zum Verbandsvertreter bekannt:

Herr Manfred Behrens 8 Stimmen 10 ungültige Stimmen

Damit ist Herr Manfred Behrens nicht gewählt.
- Herr Korn gibt das Ergebnis der Wahl zum Stellvertreter des Verbandsvertreters bekannt:

Herr Ulrich Korn 12 Stimmen 6 ungültige Stimmen

Damit ist Herr Ulrich Korn zum Stellvertreter gewählt.
- Der Tagesordnungspunkt wird zur nächsten Gemeinderatssitzung nochmals auf die Tagesordnung gesetzt. Entweder gibt es einen zweiten Wahlgang oder es werden bis dahin neue Vorschläge gemacht.

Die Beschlussvorlage wird zurückgestellt.

TOP 13 Erteilung des Einvernehmens zur LEQ-Vereinbarung für das Jahr 2018 zwischen dem Landkreis Börde und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung bezüglich des Hortes der Internationalen Grundschule
Vorlage: BV-0039/2018

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Änderung der LEQ-Vereinbarung für das Jahr 2018 zwischen dem Landkreis Börde und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung bezüglich des Hortes der Internationalen Grundschule.

- Der Vorsitzende stellt die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Änderung der LEQ-Vereinbarung für das Jahr 2018 zwischen dem Landkreis Börde und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung bezüglich des Hortes der Internationalen Grundschule.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
18	0	0	0

TOP 14 Erteilung des Einvernehmens zur LEQ-Vereinbarung für das Jahr 2018 zwischen dem Landkreis Börde und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung bezüglich der Kita "Gut Arnstedt"
Vorlage: BV-0040/2018

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Änderung der LEQ-Vereinbarung für das Jahr 2018 zwischen dem Landkreis Börde und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung bezüglich der Kita „Gut Arnstedt“.

- Der Vorsitzende stellt die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Änderung der LEQ-Vereinbarung für das Jahr 2018 zwischen dem Landkreis Börde und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung bezüglich der Kita „Gut Arnstedt“.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
18	0	0	0

TOP 15 Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Barleben zum Einsatz der Drehleiter
Vorlage: BV-0041/2018

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Barleben zum Einsatz der Drehleiter.

- Herr Patrick Säuberlich erklärt sich zu dieser Beschlussvorlage als befangen und rückt vom Ratstisch ab.
- Der Vorsitzende lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Barleben zum Einsatz der Drehleiter.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
17	0	0	1

TOP 16 Leistungen des Malteser Hilfsdienstes Magdeburg im Bereich der Schulischen Inklusion
Vorlage: IV-0020/2018

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zu den Leistungen des Malteser Hilfsdienstes im Bereich der Schulischen Inklusion zur Kenntnis.

TOP 17 Leistungen des Malteser Hilfsdienstes Magdeburg im Bereich des Ambulanten Hospizdienstes
Vorlage: IV-0021/2018

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zu den Leistungen des Malteser Hilfsdienstes im Bereich des Ambulanten Hospizdienstes zur Kenntnis.

TOP 18 Benennung der Straßen im Bebauungsplangebiet Nr. 30 "Alte Ziegelei"
Vorlage: BV-0047/2018

Die Beschlussvorlage wird zurückgestellt.

TOP 19 Bebauungsplan Nr. 34 "für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße - östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben
Bestätigung des Vorentwurfes / Einleitung der frühzeitigen Beteiligung
Vorlage: BV-0051/2018

Beschlussvorschlag

- 1. Der Gemeinderat bestätigt die beigefügte Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 34 „für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße – östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben in seinen Grundsätzen.**
 - 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.**
- Zu dieser Beschlussvorlage liegt der folgende Antrag der Fraktion FWG/Piraten vor, zu dem es die nachstehend aufgeführte Stellungnahme des Planers gibt:

Antrag Fraktion FWG/Piraten:

zur BV -0015/2018 zum B-Plan Nr. 34

*Stimmurteilung - betrifft initialkille
BR-0051/2018*

21.06.18

20.6.2018

Unsere Fraktion beantragt hierzu:

Eine Änderung der Planzeichnung/Begründung mit der Maßgabe, dass die Erbfolge bei Nutzung des Wohngebäudes zum Eigenbedarf nicht ausgeschlossen wird.

Begründung:

Der von der Gemeinde beabsichtige Ausschluss der Erbfolge bzw. der Familienangehörigen zur weiteren Nutzung eines bauaufsichtlich genehmigten Wohngebäudes ist gesetzwidrig und kann somit nicht durchgesetzt werden. Dies ist nach entsprechenden Urteilen (BVerwG), in denen es sich sogar um einen Neubau an gleicher Stelle handelte, auch in das Baugesetzbuch § 35 Abs.4 Nr. 2 BauGB (in Verbindung mit Art. 14 Grundgesetzbuch) als gesetzliche Regelung wie folgt aufgenommen worden:

*„Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle unter **folgenden Voraussetzungen:***

- a) das vorhandene Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,*
- c) das vorhandene Gebäude wird seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt und*
- d) Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird; hat der Eigentümer das vorhandene Gebäude im Wege der Erbfolge von einem Voreigentümer erworben, der es seit längerer Zeit selbst genutzt hat, reicht es aus, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den **Eigenbedarf des Eigentümers oder seiner Familie** genutzt wird.“*

Siehe auch:

Prof. Dr. Michael Krautzberger (www.krautzberger.info)

(Honorarprofessor an der Fakultät für Raumplanung der Universität Dortmund, sowie an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Er war bis 2013 Präsident der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung und ist stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.)

Zulässigkeit von Vorhaben § 35 BauGB und §§ 36, 37, 38 BauGB Neuerrichtung im Außenbereich:

Das Wohngebäude muss seit längerer Zeit vom Eigentümer eigengenutzt sein; Nr. 2 c). Ein Zeitraum von weniger als zwei Jahren reicht nicht aus, vier Jahre dagegen schon (Söfker, in: E/Z/B/K, § 35, Rn 138). Die Wohnzeiten eines Voreigentümers können hierbei nicht angerechnet werden; etwas anderes ist anzunehmen, wenn der Eigentümer das Wohngebäude mit seiner Familie über viele Jahre bewohnt und erst

alsdann zu Eigentum erworben hat oder wenn das Wohngebäude zunächst vor einem Abkömmling des Eigentümers bewohnt und dann auf ihn im Wege der Erbfolge, der vorweggenommenen Erbfolge, der Schenkung oder auf andere Weise zu Eigentum übertragen worden ist (**BVerwGE 62, 32**). Die Eigennutzung eines langjährigen Mieters muss bis zum Eigentumsübergang andauern (BVerwG, NVwZ 1989, 355). Nr. 2 d. Hs. 2 erweitert diese Begünstigung auf den Fall, dass der Eigentümer das Wohngebäude im Wege der Erbfolge (nicht aber bei vorweggenommener Erbfolge) von einem Voreigentümer erworben hat. Dann kommen dessen „Vorzeiten“ der längeren Eigennutzung dem Erben zugute. Die Begünstigung nach Nr. 2 steht dem Antragsteller nur zu, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neue Wohngebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie bzw. des Erben genutzt werden wird; Nr. 2 d. Zur Sicherstellung der vorgesehenen Nutzung durch die Baugenehmigungsbehörde vgl. Abs. 5 S. 3. Wer zur „Familie“ des Eigentümers zu zählen ist, bestimmt sich nach dem Wohnungsbaurecht (BVerwGE 61, 285 in einer Entscheidung zu § 35 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 a BBauG; damals § 8 Abs. 2 des II. WoBauG; vgl. jetzt § 18 WoFG).

Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 3. Aufl., § 2, Rdn. 60

Das Rechtsinstitut des Bestandsschutzes ist aus dem Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 S.1 GG, insbesondere durch die Rechtsprechung, entwickelt worden. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG sichert dem Eigentümer unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes das durch die (rechtmäßige) Eigentumsausübung Geschaffene und verleiht einem rechtmäßig begründeten Bestand und seiner Nutzung Durchsetzungskraft auch gegenüber neuen, entgegenstehenden rechtlichen Anforderungen.

Gerichtsurteile

Ein durch Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz bewirkter Bestandsschutz liegt vor, wenn der Bestand zu irgendeinem Zeitpunkt bauaufsichtlich genehmigt wurde.

Dies ist auch dann zu bejahen, wenn das Gebäude zwar tatsächlich genehmigt worden ist, jedoch bei rückschauender Beurteilung mit dem damaligen materiellen Recht nicht vereinbar war. (BVerwG, B.v. 18.7.1997 - 4 B 116/97 - NVwZ-RR1998, 357; vgl. auch BayVGH, U.v. 17.10.2006 - 1 B 05.1429).

Dr. E. Appenrodt

Büro für Stadt-, Regional-
und Dorfplanung
Dipl. Ing. Jaqueline Funke
39167 Irxleben, Abendstraße 14a
(Tel. 039204/911660 Fax 911650)

Irxleben, den 22.06.2018

Gemeinde Barleben
Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

*beaulik: BV-Nr. 34
Antrag FWG/Piraten
Wohnung → be
BV-6*

**Bebauungsplan Nr.34 "für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße -
östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt" in der Ortschaft
Barleben, Gemeinde Barleben
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion FWG/Piraten zur BV-0015/2018**

Aus planerischer Sicht empfehlen wir dem Antrag den § 3 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu ändern, nicht zu folgen, da bei antragsgemäßer Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes der Bebauungsplan nicht umsetzbar wäre. Er wäre städtebaulich nicht erforderlich und rechtlich angreifbar.

Begründung:

Die Festsetzung des Bebauungsplanes in § 3 beinhaltet eine Regelung mit dem Ziel, der derzeitigen Eigentümerin und ihrem Ehemann ein lebenslanges Recht auf Fortsetzung ihrer ausgeübten Wohnnutzung einzuräumen. Grundsätzlich kann danach das Grundstück auch vererbt werden. Die Festsetzungen des § 1 Nr.1 bis 3 der textlichen Festsetzungen zum Rückbau der baulichen Anlagen und zur Entsiegelung treten jedoch spätestens zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Es steht den Erben offen, die in § 1 der textlichen Festsetzungen angeführten Maßnahmen selbst durchzuführen, eine Entschädigung nach § 42 BauGB durch die Gemeinde zu verlangen und das Grundstück weiter im Eigentum zu behalten oder aufgrund der Unzumutbarkeit der Maßnahme für die Eigentümer eine Übernahme des Grundstückes durch die Gemeinde zum Verkehrswert zu verlangen.

Der Gemeinde Barleben stehen zur Durchsetzung der Maßnahme die Möglichkeiten des § 179 BauGB (Rückbau und Entsiegelungsgebot) zur Verfügung.

Zitat BauGB:

Die Gemeinde kann den Eigentümer verpflichten zu dulden, dass eine bauliche Anlage ganz oder teilweise beseitigt wird, wenn sie

1. den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht ...

Als letztes Mittel steht der Gemeinde die Enteignung auf Grundlage des § 85 Abs.1 BauGB ("Nach diesem Gesetzbuch (BauGB) kann nur enteignet werden, um 1. entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Grundstück zu nutzen oder eine solche Nutzung vorzubereiten ...") zur Verfügung.

Ob dies im Einzelfall in Anspruch genommen wird oder eine einvernehmliche Lösung möglich erscheint, entscheidet die Gemeinde im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes.

Die im Antrag der o.g. Fraktion angeführte Begründung auf Grundlage des § 35 BauGB ist nur in Bezug auf eine Beurteilung von Vorhaben nach § 35 BauGB zutreffend.

Derzeit ist das Gebiet nach § 35 BauGB zu beurteilen. Dies ist jedoch der Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan bewirkt, dass Vorhaben und der Bestandsschutz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mehr nach § 35 BauGB sondern nach § 30 BauGB zu beurteilen sind. § 35 BauGB ist dann nicht mehr einschlägig. Die im Antrag angeführten Sachverhalte sind in Bezug auf den Rechtszustand nach Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht mehr zutreffend.

Zum grundgesetzlichen Schutz des Eigentums nach Artikel 14 des Grundgesetzes sollte der vollständige Wortlaut zitiert werden.

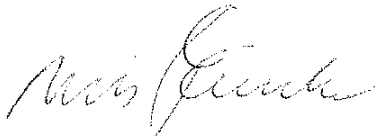
Grundgesetz Artikel 14

- (1) *Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.*
- (2) *Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.*
- (3) *Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.*

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Baugesetzbuch Art und Umfang des Eingriffes in geschützte Eigentumspositionen umfassend regelt. Die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt an anderer Stelle dient dem Wohl der Allgemeinheit. Ein Eingriff in geschützte Eigentumspositionen ist zulässig. Die Belange des Eigentümers und der Nutzer sind jedoch umfassend in die Abwägung einzustellen. Das öffentliche Interesse muss gegenüber den betroffenen privaten Interessen deutlich überwiegen. Dieser Sachverhalt ist erst am Ende des Verfahrens zum Abwägungsbeschluss nach Vorlage der eingegangenen Stellungnahmen zu den einzelnen Planinhalten und nicht zum Vorentwurf zu prüfen. Zur grundsätzlichen Zulässigkeit des Eingriffes in Eigentumsrechte ist auf die Vielzahl von Bebauungsplänen zum Beispiel für Umgehungsstraßen hinzuweisen, die notwendigerweise für die Straße selbst und für Kompensationsmaßnahmen in geschützte Eigentumsrechte Dritter eingreifen müssen, obwohl die Eigentümer in der Regel kein Interesse an der Durchführung der Maßnahmen haben.

Die von den Fraktionen beantragte Änderung, den Bestandsschutz auch im Rahmen der Erbfolge zu sichern, würde bedeuten, dass ein konkreter Zeitpunkt für die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erkennbar ist. Die beantragte Regelung würde dazu führen, dass das Inkrafttreten der Festsetzungen des § 1 Absatz 1. bis 3. auf unbestimmte Zeit verschoben würde. Die Inanspruchnahme der Möglichkeit, Festsetzungen erst nach dem Eintritt besonderer Umstände wirksam werden zu lassen, setzt voraus, dass diese Umstände in "absehbarer Zeit" eintreten. Bei Erweiterung des Zeitraumes auf die Erbfolge wäre dies nicht gegeben, die Festsetzungen des Bebauungsplanes wären auf unbestimmte Zeit nicht umsetzbar. Ein Bebauungsplan muss grundsätzlich umsetzbar sein. Ein nicht umsetzbarer Bebauungsplan, wie dieser bei Aufnahme der beantragten Festsetzung entstehen würde, ist städtebaulich nicht erforderlich und somit rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen



- Der Vorsitzende verweist zunächst auf den Zahlendreher in der BV-Nummer. Richtig muss es heißen: BV-0051/2018.
- Der anwesende Herr Funke gibt Erläuterungen zum Sachverhalt.

- Herr Pfeffer stellt den Antrag zur GO: Namentliche Abstimmung über diesen Antrag. Der Vorsitzende lässt über diesen GO-Antrag abstimmen.
Abstimmungsergebnis: 18 x JA
Damit ist der Antrag angenommen.
- Herr Korn bittet um namentliche Abstimmung über den Antrag.

mit JA stimmen	mit NEIN stimmen	Stimmenthaltung
Frau Brämer	Herr Büchner	Herr Knust
Herr Dr. Appenrodt	Frau Dorendorf	
Herr Könitz	Herr Dürrmann	
Frau Müller	Herr Fischer	
Herr Ölze	Herr Herrmann	
Herr Pfeffer	Herr Jassen	
Herr Rost	Herr Korn	
	Herr Lüder	
	Frau Pape	
	Herr Säuberlich	

- Der Antrag ist mit 7 JA-Stimmen, 10 NEIN-Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt.
- Herr Dr. Appenrodt gibt zu Protokoll:
„Den Zielen dieses Planverfahrens im genannten Gebiet eine Entsieglung vorzunehmen und einen wertvollen Biotopverbund zu gewährleisten stimme ich voll zu. Auch ist es sinnvoll nach der erlassenen Veränderungssperre nun einen B-Plan zu beschließen, der auch ein begründetes Vorkaufsrecht der Gemeinde im Fall einer Grundstücksveräußerung erlaubt, so wie ursprünglich von Frau Eckert im Ortschaftsrat vorgestellt. Ich bin aber absolut dagegen, dass man dies unter Missachtung der gesetzlichen Regelung mit erpresserischen Methoden zu erreichen versucht, in dem man meint, die mögliche Eigennutzung innerhalb der Familie der Grundstückseigentümer außer Kraft setzen zu können und jetzt ganz offen von Enteignung und Zwang zum Abbruch des Gebäudes spricht. Hier werden völlig unsinnige Rechtsstreitigkeiten auf Kosten der Steuerzahler vorprogrammiert, die die Gemeinde nur verlieren kann, denn der Sachverhalt (Bestandsschutz) ist höchstrichterlich ausgeurteilt. Noch schlimmer ist es, dass das alles unter der Ägide und mit Mitwirkung des Bürgermeisters Keindorff geschieht (siehe letzten Hauptausschuss), dessen an den hier neu geplanten Weg grenzendes Grundstück eine aufwertende Erreichbarkeit von Seiten der Rothenseer Straße bekommt. Eine solche Unverfrorenheit und Gesetzesmissachtung (KVG LSA § 33 Abs. 4 + 5) lässt mich erschauern.“
- Herr Pfeffer stellt den Antrag zur GO: Namentliche Abstimmung über die Beschlussvorlage.
- Der Vorsitzende lässt über den Antrag zur GO abstimmen.
Der Antrag ist mit 17 JA-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.
- Der Vorsitzende bittet um namentliche Abstimmung über die Beschlussvorlage.

mit JA stimmen	mit NEIN stimmen	Stimmenthaltung
Herr Büchner	Frau Brämer	Herr Knust
Frau Dorendorf	Herr Könitz	Herr Dr. Appenrodt
Herr Dürrmann	Frau Müller	
Herr Fischer	Herr Ölze	
Herr Herrmann	Herr Pfeffer	

Herr Jassen
 Herr Korn
 Herr Lüder
 Frau Pape
 Herr Säuberlich

Herr Rost

- Die Beschlussvorlage ist damit angenommen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat bestätigt die beigefügte Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 34 „für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße – östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben in seinen Grundsätzen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
10	6	2	0

TOP 20 **Bebauungsplan Nr. 27 für den Bereich "Am lütgen Feld - Süd" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben**
Entwurfs- und Auslagebeschluss
Vorlage: BV-0044/2018

Beschlussvorschlag

1. **Der Gemeinderat bestätigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 für den Bereich „Am lütgen Feld – Süd“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben in der beigefügten Form und billigt die Begründung.**
 2. **Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 für den Bereich „Am lütgen Feld – Süd“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben und dessen Begründung sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit).**
 3. **Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (2) BauGB durchzuführen.**
- Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die Beschlussvorlage.

Beschluss

1. **Der Gemeinderat bestätigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 für den Bereich „Am lütgen Feld – Süd“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben in der beigefügten Form und billigt die Begründung.**

2. **Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 für den Bereich „Am lütgen Feld – Süd“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben und dessen Begründung**

sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit).

3. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
17	0	1	0

- TOP 21** Bestätigung der Ausführungsplanung für das Erschließungsgebiet "Am lütgen Feld- Süd " in der Ortschaft Barleben
Vorlage: BV-0049/2018

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat bestätigt die Ausführungsplanung für das Bebauungsgebiet „Am lütgen Feld- Süd“ in der Ortschaft Barleben.

- Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die Beschlussvorlage.

Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt die Ausführungsplanung für das Bebauungsgebiet „Am lütgen Feld- Süd“ in der Ortschaft Barleben.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
17	0	1	0

- TOP 22** Benennung von Straßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am lütgen Feld - Süd"
Vorlage: BV-0050/2018

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt folgende Benennung der Planstraßen im Bebauungsplangebiet Nr. 27 „Am lütgen Feld – Süd“

1. Planstraße 1/3 Agrarstraße
2. Planstraße 2 Flachsbreite

- Der Vorsitzende lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt folgende Benennung der Planstraßen im Bebauungsplangebiet Nr. 27 „Am lütgen Feld – Süd“

1. Planstraße 1/3 Agrarstraße
2. Planstraße 2 Flachsbreite

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
17	0	1	0

- TOP 23** **12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift „Ortskern“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben für den Bereich „südlich der Burgenser Straße (örtlich bekannt als Ringmauer)“**
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: BV-0036/2018

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift „Ortskern“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben für den Bereich „südlich der Burgenser Straße (*örtlich bekannt als Ringmauer*)“; der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.
Die Planänderung wird im Verfahren beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB, durchgeführt.

- Der Vorsitzende lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift „Ortskern“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben für den Bereich „südlich der Burgenser Straße (*örtlich bekannt als Ringmauer*)“; der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.
Die Planänderung wird im Verfahren beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB, durchgeführt.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
17	0	1	0

- TOP 24** **2. Änderungsvereinbarung zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle**
Vorlage: BV-0061/2018

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben beschließt die im Entwurf beigefügte "2. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Nutzung einer gemeinsamen Zentralen Vergabestelle" mit Wirkung zum 01. September 2018 im Wege interkommunaler Zusammenarbeit.

- Der Vorsitzende lässt über die

Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben beschließt die im Entwurf beigefügte "2. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Nutzung einer gemeinsamen Zentralen Vergabestelle" mit Wirkung zum 01. September 2018 im Wege interkommunaler Zusammenarbeit.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
18	0	0	0

TOP 25 **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Barleben für das Jahr 2018** **Vorlage: BV-0034/2018**

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Jahr 2018
 2. die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Barleben für die Jahre 2018-2023
- Den Gemeinderatsmitgliedern sind die Abarbeitungen der Anfragen aus den vorbereitenden Gremien zugegangen.
 - Frau Müller fragt zu Seite 2 dazu (WWAZ). Es ist eine Differenz von 2018 zu 2019 von ca. 100.000 € ausgewiesen und angegeben, dass die Gemeinde ein Guthaben beim WWAZ hat. Sie möchte wissen, wie sich dieses Guthaben zusammensetzt.
 - Zur Aufstellung der Dienstleistungsverträge hat Frau Müller die Auskunft erhalten, dass dies aufgrund personeller Engpässe im Moment nicht möglich ist. Sie fragt, wann die Aufstellung vorgelegt wird.
 - Herr Pfeffer stellt den Antrag zur GO auf Aufhebung der Beschränkung der Redezeit. Herr Korn stellt den Antrag zur Abstimmung.
Abstimmungsergebnis: 9 x JA; 7 x NEIN; 2 x Enthaltung
Damit ist der Antrag angenommen.
 - Frau Brämer fragt, warum 10.000 € für Wohnungsbauförderung und eine Reduzierung der Jugendarbeit um 10.000 € eingestellt wurden. Herr Doberan erklärt dies mit der Verschiebung von Stellenanteilen. Frau Brämer fragt, warum Stellenanteile für Wohnungsbauförderung vorgesehen sind, obwohl es keine Wohnungsbauförderung mehr gibt und warum der Stellenanteil des Mitarbeiters für Jugendarbeit reduziert wird.
 - **Herr Dr. Appenrodt stellt den Antrag für die Fraktion FWG/Piraten, das Budget Spielplatz/Spielgeräte im Haushalt aufzustocken. Und wie ich gerade gehört habe, werden ja die Mittel Jersleber See nicht voll ausgeschöpft, und deshalb würde ich vorschlagen, dass man dann guckt, was von diesen Mitteln noch über ist und das dann in das Budget Spielplätze zur Instandsetzung oder**

**Neukauf von Spielgeräten dort mit
Veränderung des Budgets Spielplätze.**

introduziert. Also der Antrag:

- Herr Sonnabend sagt zu, die haushaltsrechtliche und technische Möglichkeit zu prüfen. Er schlägt vor, den Haushalt hier nicht zu ändern sondern dann, wenn es haushaltsrechtlich zulässig ist und Mittel am Jersleber See nicht ausgeschöpft werden, diese für die Sanierung der Spielplätze zu nutzen.
- Der Vorsitzende lässt über den Antrag der Fraktion FWG/Piraten nach der von Herrn Sonnabend vorgeschlagenen Verfahrensweise abstimmen.
Abstimmungsergebnis: 18 x JA
Der Antrag ist damit angenommen.
- Herr Korn verliest zwei Anträge der CDU-Fraktion.

CDU-Fraktion des Gemeinderates

Bürgermeister F.-U. Keindorff
Gemeinderatsvorsitzender Ulrich Korn

Barleben, 19.06.2018

Betreff: Haushalt der Gemeinde Barleben 2018 – Verwendung von Mehreinnahmen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Gemeinderatsvorsitzender,

hiermit beantragt die CDU-Fraktion des Gemeinderates, dass etwaige Mehreinnahmen aus unerwarteten Grundstücksverkäufen (siehe Verkauf Gewerbegrundstück in der aktuellen Sitzungsfolge) für die Unterhaltung von Straßen und Baumsatzpflanzungen genutzt werden sollen.

Begründung: Die Straßenunterhaltung kann als Konsolidierungsmaßnahme verstanden werden. Insofern man nicht zeitnah die Schadstellen ausbessert, tritt eine signifikante Verschlechterung ein, die mithin größere Kosten nach sich zieht. Daher lieber jetzt mehrere kleine Reparaturen als dann später diverse große und teurere Reparaturen.

Der CDU ist klar, dass die Haushaltskonsolidierung oberste Priorität hat. Nur durch eine zeitnahe Konsolidierung können die Belastungen für die Bürger durch die Grundsteuer-B und die hohen Kitagebühren wieder reduziert werden. Sollten die Reparaturen an den Straßen jedoch nicht jetzt erfolgen, so kämen mittelfristig horrende Mehrkosten auf die Gemeinde Barleben zu. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist ein jetziges Handeln sinnvoll und nachvollziehbar.

Unterstützung: Unterstützt wird der Antrag von der Fraktion Freiwähler/Piraten.

CDU-Fraktion des Gemeinderates

Manfred Behrens 

CDU-Fraktion des Gemeinderates

Bürgermeister F.-U. Keindorff
Gemeinderatsvorsitzender Ulrich Korn

Barleben, 19.06.2018

Betreff: Haushalt der Gemeinde Barleben 2018 –
Personalentwicklungskonzept/Stellenausschreibung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Gemeinderatsvorsitzender,

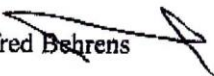
hiermit beantragt die CDU-Fraktion des Gemeinderates, dass Stellenausschreibungen für die Kernverwaltung der Gemeinde Barleben ausgesetzt werden. Dies gilt vorerst bis zur Vorlage eines schlüssigen Entwurfes eines Personalentwicklungskonzeptes; derzeit laufende Ausschreibungen sind aufzuheben.

Begründung: Die Einstellung von Personal muss durch den Stellenplan der Gemeinde Barleben gedeckt sein. Aufgrund der erfolgten Einstellung einer VBE im Januar, würde mit einer weiteren Einstellung eines SB Brandschutz der Stellenplan überschritten werden. Hinzukommt, dass mit dem Wechsel des Bürgermeisters eine veränderte Schwerpunktsetzung zu erwarten ist. Dieser veränderten Gesamtkonstellation muss das Personalentwicklungskonzept Rechnung tragen.

Der CDU ist klar, dass die Haushaltskonsolidierung oberste Priorität hat. Nur durch eine zeitnahe Konsolidierung können die Belastungen für die Bürger durch die Grundsteuer-B und die hohen Kitagebühren wieder reduziert werden. Kommunen sind Dienstleister und binden daher einen Großteil ihrer Aufwendungen auf der Position „Personal“. Aus diesem Grund gehört dem Gemeinderat zeitnah ein weitsichtiges Personalentwicklungskonzept zur Diskussion vorgelegt.

Unterstützung: Unterstützt wird der Antrag von der Fraktion Freiwähler/Piraten.

CDU-Fraktion des Gemeinderates

Manfred Behrens 

- Herr Dr. Appenrodt gibt den Hinweis, dass hier vor allem Einstellungen gemeint sind, da Einstellungen ohne Ausschreibung vorgenommen wurden.

- Herr Korn ändert den Antrag im Namen der CDU Fraktion in Satz 1:
„... dass Stellenausschreibungen und Einstellungen für die Kernverwaltung der Gemeinde Barleben ausgesetzt werden.“
- Herr Sonnabend erläutert, dass die einzige gegenwärtig laufende Stellenausschreibung die für den Sachbearbeiter Brandschutz ist. Die Stelle ist im Stellenplan vorgesehen und gegenwärtig nicht besetzt. Es handelt sich hier um eine Stelle, die spezielle Qualifikationen erfordert und Pflichtaufgaben erledigt.
- Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für fünf Minuten, um sich innerhalb der CDU-Fraktion abzustimmen.
- Frau Dorendorf stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung über den Antrag. Der Antrag wird mit 18 JA-Stimmen angenommen.
- Herr Korn lässt über den Antrag der CDU-Fraktion zu Stellenausschreibungen mit der Ergänzung Einstellungen abstimmen.

mit JA stimmen

mit NEIN stimmen

Enthaltung

Frau Brämer
 Herr Jassen
 Herr Könitz
 Herr Korn
 Frau Müller
 Herr Ölze
 Herr Dr. Appenrodt
 Herr Pfeffer
 Herr Rost

Herr Büchner
 Frau Dorendorf
 Herr Dürrmann
 Herr Fischer
 Herr Herrmann
 Herr Lüder
 Frau Pape
 Herr Säuberlich

Herr Knust

Der Antrag ist damit angenommen.

- Es wird jetzt der 1. Antrag der CDU-Fraktion beraten – Verwendung von Mehreinnahmen.
- Herr Lüder stellt den Antrag, diesen Antrag so zu präzisieren, dass es den Ortskern betrifft
- Herr Korn stimmt zu, dies wie folgt in den 1. Satz des Antrages aufzunehmen:
„... für die Unterhaltung von Straßen und Baumsatzpflanzungen im Ortskern von Barleben genutzt werden sollen ...“
- Herr Doberan merkt an, dass die Mehreinnahmen dem Finanzhaushalt zugeführt werden und damit nicht für Straßenunterhaltungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.
- Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über den Antrag mit der Konkretisierung „im Ortskern“.
 Abstimmungsergebnis: 17 x JA; 1 x Enthaltung
- Der Vorsitzende lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Jahr 2018

2. die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Barleben für die Jahre 2018-2023

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
12	4	2	0

TOP 25.1 Antrag: Ergänzung des Vorberichts Barleben - HH 2018

- Herr Korn lässt über den Antrag abstimmen.
- Der Antrag ist damit angenommen.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
17	0	1	0

TOP 26 Bericht gemäß §99 Abs.6 KVG LSA Vorlage: IV-0018/2018

- Frau Brämer gibt zu Protokoll:
„dass ich beanstande, dass keine Liste des Sponsorings beigefügt ist. Es gab dazu eine Nachfrage von Frau Müller im Hauptausschuss soweit ich weiß, wo der Bürgermeister gesagt hat, dass es keine Sponsoren gab. Gleichzeitig haben wir aber z.B. Informationen bekommen, schon im letzten Jahr, dass die AWG jedes Jahr 10.000 € bezahlt für den Schriftzug „AWG Sport- und Kulturzentrum“ über Mittellandhalle II, und das ist meiner Meinung nach eindeutig Sponsoring und da gibt es auch noch weitere Sponsoren, die auch sowohl auf der Homepage als auch auf Broschüren der Gemeinde zu sehen sind, und das würde da mit reinfallen. Bevor Sie jetzt sagen das ist kein Sponsoring, das ist Werbung, möchte ich gleichzeitig auch darauf hinweisen, selbst wenn Sie das als Werbung sehen, würde ich auch beantragen, dass dann die Leute, die für Werbung bezahlen, dass auch dazu ne Liste erstellt wird. Ja also, meiner Meinung nach ist es unstrittig, dass es sich dabei um Sponsoring handelt. Das kann man auch nachlesen im Internet. Da kann auch jeder mal googeln, wie Sponsoring definiert ist. Und laut § 99 KVG ist es halt verpflichtend, dass man dazu eine Liste einreichen muss bei der Kommunalaufsicht und die vermisste ich jetzt hier. Das möchte ich beanstanden.“
- Herr Doberan erläutert, dass es sich nicht um Sponsoring handelt, diese Auffassung sei auch mit dem Steuerberater geprüft worden.

Der Gemeinderat nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

TOP 27 Bearbeitungsstand zum Breitbandausbau in der Gemeinde Barleben Vorlage: IV-0019/2018

- Herr Dr. Appenrodt kritisiert, dass die IV den Stand vom 15.05. wiedergibt.
- Herr Sonnabend informiert über den tagesaktuellen Stand.

- Herr Nase gibt zur Kenntnis, dass er in seiner neuen Position als Bürgermeister am 13.07. einen Termin mit dem Landrat hat und dieses Thema mit besonderer Wichtigkeit betrachtet.

Der Gemeinderat nimmt die Information zum Bearbeitungsstand des Breitbandausbaus in der Gemeinde Barleben zur Kenntnis.

TOP 28 Niederschriften der letzten Sitzungen des Gemeinderates

TOP 28.1 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 03.05.2018 (öffentlicher Teil)

- Der öffentliche Teil der Niederschrift wird in der vorliegenden Form bestätigt.

TOP 28.2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Niederschrift

- Der Vorsitzende gibt die abschließend beratenen Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung bekannt:

BV-0022/2018 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift „Ortskern Nordwest“ für den Bereich „Siedlung 18“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf städtebaulicher Vertrag

Beschluss

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des beiliegenden städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Barleben und Stefanie und Steffen Fuhrmann hinsichtlich des Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift „Ortskern Nordwest“ für den Bereich „Siedlung 18“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf, zu.
2. Der Bürgermeister wird zur Vertragsunterzeichnung beauftragt.

BV-0027/2018 Beschluss über die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2019 - 2023

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme der in der Anlage 1 aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl Wahlperiode 2019 – 2023.

**BV-0021/2018 Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gemäß §§ 31, 32
KVG LSA gegen ein Gemeinderatsmitglied**

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen ein Gemeinderatsmitglied einzuleiten.

BV-0004/2018/1 Verkauf von Grundstücken

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der kommunalen Flächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 30 „Alte Ziegelei“ im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung mit einer Gesamtgröße von ca. 31.067 m². Es handelt sich hierbei um die Teilflächen in der Gemarkung Barleben, Flur 16, Flurstück 2162 mit ca. 18.000 m², 2158 mit ca. 5.000 m², 2159 mit ca. 5.200 m², 2160 mit ca. 110 m², 2161 mit ca. 7 m², 2163 mit ca. 2.600 m² und 1024/59 mit ca. 150 m² entsprechend beigefügter Anlage 1

Für einen Mindestverkaufspreis laut Variante 2 bezogen auf die gesamten finanziellen Aufwendungen.

2. Der Gemeinderat beschließt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung ebenfalls die Verpflichtung zur Gebietsentwicklung durch den künftigen Erwerber. Für die maßgeblichen Erschließungsmerkmale bestätigt der Gemeinderat die beigefügte Entwurfsskizze der Erschließungsvereinbarung, als Bestandteil des Kaufvertrages, sowie der Ausführungsbestimmungen.

TOP 28.3 Anfragen zur Niederschrift

- Keine

**TOP 28.4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom
29.05.2018 (öffentlicher Teil)**

- Der öffentliche Teil der Niederschrift wird in der vorliegenden Form bestätigt.

**TOP 28.5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der
Niederschrift**

- Der Vorsitzende gibt den abschließend beratenen Beschluss aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung bekannt:

BV-0048/2018 Klage gegen den Bescheid des Landkreises Börde vom 27. April 2017

28
über die Festsetzung der Kreisumlage 2018

Beschluss

1.

Der Gemeinderat beschließt,

gegen den Bescheid des Landkreises Börde vom 27. April 2018 Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg zu erheben unter der Randbedingung, dass der Landkreis dem Vorschlag der aufschiebenden Wirkung nicht zustimmt und unter Wahrung der Rechtsmittel bis zum 7. Juni 2018.

2.

Der Gemeinderat beschließt, die eureos GmbH mit der rechtlichen Vertretung im Klageverfahren zu beauftragen.

TOP 28.6 Anfragen zur Niederschrift

- Keine

TOP 35 Schließen der Sitzung

- Herr Korn schließt die Sitzung um 20:32 Uhr.

Die Niederschrift erhält ihre endgültige Fassung mit Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung. Mögliche Einwendungen zur Niederschrift können dort in einer Zusammenfassung eingesehen werden.

Heike Müller
Protokollant/in

Ulrich Korn
Gemeinderatsvorsitzender